

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 69

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 69 - Magdeburg - zur Bundestagswahl am 22. September 2013 möglichst frühzeitig einzureichen. Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Bördeland, Calbe (Saale) und Schönebeck (Elbe).

Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiter Wahlkreis 69, 39090 Magdeburg, bzw. bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, Zimmer 562, spätestens bis zum

15. Juli 2013, 18:00 Uhr,

einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 17. Juni 2013, 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG beigefügt werden.

Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind auf amtlichen Formblättern einzureichen. Diese können bei meiner Geschäftsstelle angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von wahlberechtigten Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 69 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter ausgegeben. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unter-

zeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Als Bewerber einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar, nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung im Original eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort,
3. der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Einwohnermeldebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach §21 Abs. 6 BWO vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
4. eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 33 - 35) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391 540 2285 oder 540 2808, eingeholt werden.

Dr. Lutz Trümper
Kreiswahlleiter